Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **11/1897 (1899)**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-11809

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1897.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 20. März 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1896,

beschliesst:

Art. 1. Für das eidgenössische Polytechnikum in Zürich soll auf dem im Jahre 1894 von Herrn Buchhändler Schabelitz erworbenen, an der Sonneggstrasse in Zürich gelegenen Grundstück ein neues Gebäude zur Aufnahme eines Teils des mechanisch-technischen Unterrichts, zur Errichtung eines Maschinenlaboratoriums und mehrerer anderer, den Unterrichtszwecken dienender Räume erstellt werden.

Art. 2. Für die Ausführung der Baute und die zweckentsprechende Einrichtung und Möblirung derselben — mit Ausnahme der Einrichtung des Maschinenlaboratoriums — wird eine Summe von Fr. 675,000 bewilligt, von der Fr. 150,000 noch in diesem Jahre zur Verwendung kommen sollen; der Rest ist nach Bedürfnis in die Budgets der folgenden Jahre einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

---

2. 2. Bundesbeschluss betreffend die innere Einrichtung des Maschinenlaboratoriums der mechanisch-technischen Abteilung an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 2. Juli 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1897,

beschliesst:

Art. 1. Für die Ausstattung des Maschinenlaboratoriums der mechanisch-technischen Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich mit den notwendigen Maschinen, Instrumenten und den zum zweckentsprechenden Gebrauche derselben erforderlichen Vorrichtungen wird ein Kredit von Fr. 425,000 bewilligt.

Art. 2. Hievon sollen im laufenden Jahre zur Verwendung kommen Fr. 120,000. Die fernern zum angegebenen Zwecke nötigen Summen sind nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses in die Budgets der nächsten Jahre einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

---

3. 3. **Bundesbeschluss betreffend die Gewährung eines ausserordentlichen Kredites für Erwerbung der Altertümersammlung des Herrn Pfarrer Denier in Attinghausen.** (Vom 17. Dezember 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 13. September 1897,

beschliesst:

Art. 1. Für die Erwerbung der Altertümersammlung des Herrn Pfarrer Denier in Attinghausen, zu Handen des schweizerischen Landesmuseums in Zürich, wird ein Kredit von Fr. 54,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

---

4. 4. **Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887, betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.** (Vom 5. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom 22. Dezember 1887, auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern über die jährliche Verteilung des für die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst jeweilen ausgesetzten Gesamtkredites auf die verschiedenen in Art. 1 des bezüglichen Bundesbeschlusses genannten Aufgaben, sowie über die Verwendung im einzelnen.

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine vom Bundesrate zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat:

alle wesentlichen, auf die Ausführung des genannten Bundesbeschlusses bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten;

die Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst im Sinne des Bundesbeschlusses von sich aus wahrzunehmen und zur Erreichung der Zwecke desselben die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse und der departementalen Verfügungen behülflich zu sein;

dem Departement des Innern je zu Anfang des Jahres über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahre Bericht zu erstatten.

Art. 3. Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, von welchen jeweilen acht schweizerische Künstler der verschiedenen Hauptkunstgattungen sein sollen.

Eine Erneuerung der Kommission soll in der Weise stattfinden, dass jährlich diejenigen drei Mitglieder austreten, die am längsten im Amt sind, so dass die Amtsdauer der Mitglieder vier Jahre nicht übersteigt. Die Ausgetretenen sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.

Art. 4. Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrate bezeichnet; der Vizepräsident wird von der Kommission gewählt.

Art. 5. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten von Belang können ausnahmsweise weitere Sachverständige in die Kommission berufen und ebenso behufs Ausführung beschlossener Anordnungen aus den Mitgliedern der Kommission kleinere Ausschüsse niedergesetzt werden. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Künstler im Sinne von Art. 3, Alinea 1, vertreten sind.

Art. 6. Die Kommission führt den Titel „Eidgenössische Kunstkommission" und geniesst als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Kommission werden nach Mitgabe des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1878 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten entschädigt.

Je nach Umfang der Geschäfte kann der Bundesrat auf Bericht und Antrag der Kommission am Schlusse des Jahres eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung gewähren.

Art. 7. Vorstehende Verordnung, mit deren Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, ersetzt diejenige vom 18. April 1888 (A. S. n. F. X, 582) nebst Abänderung vom 17. September 1889 (A. S. n. F. XI, 237) und tritt sofort in Kraft.

---

5. 5. Reglement für die nationale Kunstausstellung. (Vom 5. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst vom 22. Dezember 1887, auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die nationale Kunstausstellung wird in der Regel alle zwei Jahre veranstaltet. Auf derselben können alle Werke der bildenden Kunst, welche künstlerischen Wert haben, ausgestellt werden.

Art. 2. Zur Beschickung der nationalen Kunstausstellung sind berechtigt: alle Schweizerkünstler des In- und Auslandes, sowie die fremden Künstler, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Es werden in der Regel nur Werke lebender oder nach der letzten Ausstellung verstorbener Künstler angenommen. Jedes Werk kann in der Regel nur einmal ausgestellt werden. Ausgenommen sind nach früheren Entwürfen in anderem Material ausgeführte Werke.

In der Regel dürfen von einem Künstler nur drei Werke der gleichen Kunstgattung ausgestellt werden.

Art. 3. Die eingesandten Arbeiten unterliegen der Prüfung einer Aufnahmejury von elf Mitgliedern. Die eidgenössische Kunstkommission ernennt deren Präsidenten und zwei Mitglieder; eines aus der deutschen und das andere aus der französischen Schweiz, die übrigen acht Mitglieder werden durch die Aussteller ernannt, welche drei Künstler aus der deutschen, drei aus der französischen und zwei aus der italienischen Schweiz zu wählen haben, und zwar auf Grund einer doppelten Liste, welche durch die Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer aufgestellt wird.

Die Aufnahmejury entscheidet endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Kunstwerke.

Art. 4. Werke, die nach der in der Ausschreibung bezeichneten Frist einlangen, werden, insofern die Verspätung nicht die Folge höherer Gewalt ist, sofort zurückgesandt.

Dasselbe findet statt nach Schluss der Prüfung bezüglich der zur Ausstellung nicht angenommenen Werke.

Art. 5. Das Aufstellen der Kunstwerke im Ausstellungsraum wird durch die eidgenössische Kunstkommission besorgt.

Art. 6. Kein ausgestelltes Werk darf ohne besondere Bewilligung vor Schluss der Ausstellung zurückgezogen werden.

Art. 7. Die Frachtkosten sowohl für Her- als Rücksendung der angenommenen Ausstellungsgegenstände werden von der Ausstellung bestritten. Die nicht angenommenen Werke werden auf Kosten der Versender an diese zurückgeschickt.

Die Kosten für Her- und Rücksendung der zu spät eingesandten und nicht mehr zur Prüfung zugelassenen Werke fallen den Absendern zur Last.

Art. 8. Die Kosten für die Versicherung gegen Feuerschaden während der Zeit der Ausstellung und gegen Transportschaden für die Rücksendung auf Schweizergebiet werden von der Ausstellung übernommen, deren leitende Behörde auch die Versicherung selbst besorgt.

Art. 9. Zum Schutze der Ausstellungsgegenstände während der Zeit der Ausstellung werden von der Behörde die notwendigen Massregeln getroffen, dagegen wird eine weitergehende Verantwortlichkeit für Beschädigungen den Ausstellern gegenüber nicht übernommen.

Art. 10. Die Ausstellung findet in der Regel in den Monaten Mai, Juni und Juli statt und dauert 6—8 Wochen. Der Ausstellungsort hat derselben geeignete Ausstellungsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 11. Die eidgenössische Kunstkommission ist die leitende Behörde der Ausstellung.

Sie macht auf Grundlage dieses Reglementes einen Vorschlag, an welchem Ort die Ausstellung stattfinden soll, sie erlässt die Ausschreibung der Kunstausstellung, ordnet die Wahl der Aufnahmejury an, setzt Beginn und Ende der Ausstellung, sowie der Anmelde- und Ablieferungsfristen fest und trifft überhaupt alle zur Durchführung der Ausstellung notwendigen Anordnungen.

Sie ist berechtigt, behufs Besorgung besonderer Ausstellungsgeschäfte aus ihrer Mitte oder auch ausserhalb derselben Abordnungen oder Ausschüsse zu bestellen.

Bezüglich der Geldverwendung und des Rechnungswesens ist sie an die besondern, vom Departement des Innern im Einverständnis mit dem Finanzdepartement zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Art. 12. Zu geeigneter Zeit versammelt sich die Kunstkommission in der Ausstellungsstadt zur Beratung und Antragstellung über die Erwerbung von Kunstgegenständen für Rechnung der Eidgenossenschaft (Art. 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887).

Bei der Auswahl sollen nur hervorragende Kunstwerke berücksichtigt werden.

Die Beratung und Abstimmung geschieht offen. Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefällt.

Die Empfehlung zum Ankauf geschieht ohne Angabe von Motiven.

Es werden keine Werke von Mitgliedern der eidgenössischen Kunstkommission zum Ankauf vorgeschlagen.

Der Kommission steht es frei, im Sinne des Art. 5 der Vollziehungsverordnung noch weitere Sachverständige in die Kommission zur Beratung zu berufen, so z. B. wenn es sich um die Beurteilung eines Werkes aus einer Kunstgattung handelt, die in der Kommission nicht in genügender Zahl vertreten ist.

Art. 13. Die Kunstkommission stellt zu geeigneter Zeit einen Antrag, wo die angekauften Gegenstände bis zur Erstellung einer Nationalgalerie aufzubewahren sind.

Vor der Aufstellung am Bestimmungsorte können die angekauften Werke dem schweizerischen Kunstverein oder andern Genossenschaften, die sich dafür bewerben, zur Ausstellung in Städten der Schweiz überlassen werden.

Art. 14. Die Verhandlungen der Kommission, sowie der Aufnahmejury und die Stimmabgabe der Mitglieder sind geheim zu halten.

Art. 15. Der Entscheid über den Ort, an dem die nationale Kunstausstellung abgehalten werden soll, steht auf Antrag der Kunstkommission und des Departements des Innern dem Bundesrate zu.

Art. 16. Das vorstehende Reglement ersetzt dasjenige vom 2. Februar 1889 (A. S. n. F. XI, 17) und tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

6. 6. **Reglement über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke.** (Vom 5. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Der schweizerische Bundesrat beschliesst auf Antrag der eidgenössischen Kunstkommission und des Departements des Innern über die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke und über Bundesbeiträge an solche.

Es können Kunstwerke als eigene Unternehmungen der Eidgenossenschaft ausgeführt oder, wenn von seiten eines Initiativkomites ein bezüglicher Antrag eingebracht wird, mit Bundesbeiträgen bedacht werden.

In beiden Fällen müssen die in Aussicht genommenen Werke im Sinne des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 einen nationalen oder historischen Charakter tragen.

A. Eigene Unternehmungen der Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die eidgenössische Kunstkommission macht Vorschläge zur Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke, sei es zur Errichtung selbständiger Kunstdenkmäler oder zur Ausführung von solchen Werken der Baukunst, Malerei oder Bildhauerei, die zur Ausschmückung von öffentlichen und zwar in erster Linie eidgenössischen oder Bundeszwecken dienenden Gebäuden bestimmt sind.

Art. 3. Zur Erlangung von Entwürfen für solche Werke kann die Kunstkommission auf folgende Weise vorgehen:

a. durch Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbes unter den schweizerischen Künstlern im In- und Auslande, und solchen Künstlern, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben;

b. durch Ausschreibung eines beschränkten Wettbewerbes unter denjenigen schweizerischen oder in der Schweiz niedergelassenen Künstlern, die ihr zur Lösung der betreffenden Aufgabe besonders geeignet erscheinen;

c. durch Auftrag an einen bestimmten Künstler, wenn ein solcher vor andern geeignet erscheint, das betreffende Werk in hervorragender Weise auszuführen.

Art. 4. Im ersten Fall, Art. 3 *a*, wählt die eidgenössische Kunstkommission eine Jury von sieben bis neun Mitgliedern, an der bei sieben Mitgliedern fünf, bei neun Mitgliedern sieben Künstler teilnehmen sollen, zur Beurteilung der eingelangten Arbeiten und zur Verteilung der nach dem Programm ausgesetzten Preise.

Im zweiten Fall, Art. 3 *b*, bestimmt die Kommission die Entschädigungen, welche an die Künstler, die an dem beschränkten Wettbewerb teilnehmen, zu entrichten sind, und lässt die eingegangenen Arbeiten durch eine Jury von drei bis fünf Mitgliedern, die aus Künstlern bestehen soll, beurteilen, und die Preise, wenn solche ausgesetzt sind, an die besten Lösungen nach Massgabe des Programms verteilen.

Im dritten Fall, Art. 3 *c*, soll die eingelaufene Arbeit ebenso wie im vorhergehenden Fall durch eine Jury von drei bis fünf Mitgliedern beurteilt werden.

Es bleibt der Kunstkommission vorbehalten, im Falle, dass durch einen ersten Wettbewerb oder Auftrag noch kein befriedigendes Ergebnis erzielt wird, einen neuen öffentlichen oder beschränkten Wettbewerb zu veranstalten.

Art. 5. Die Ausführung eines von der Jury und der Kunstkommission genehmigten Entwurfes wird dem Künstler auf Antrag der eidgenössischen Kunstkommission und auf Grund eines besondern Übernahmsvertrages bestellt. Die Kunstkommission hat die Ausführung des Werkes zu überwachen.

B. Begehren um einen Bundesbeitrag an die Erstellung eines öffentlichen monumentalen Kunstwerkes.

Art. 6. Ein Bundesbeitrag wird nur dann gewährt, wenn die Erstellungskosten des Werkes mutmasslich nicht unter Fr. 30,000 zu stehen kommen.

Art. 7. Wird die Erstellung eines solchen Werkes und die Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages beabsichtigt, so hat das Initiativkomite dem Bundesrate mit dem bezüglichen Begehren ein Programm des auszuführenden Werkes samt Kostenvoranschlag einzureichen. Wenn sich aus der Prüfung dieser Vorlagen ergibt, dass der Entwurf den in Art. 1 und 6 genannten Bedingungen entspricht, und dass begründete Aussicht für Ausführung desselben vorhanden ist, so kann nach erstattetem Bericht und Antrag der Kunstkommission zunächst eine grundsätzliche Zusicherung eines Bundesbeitrages erfolgen.

Art. 8. Gestützt auf das genehmigte Programm hat das Initiativkomite einen allgemeinen oder beschränkten Wettbewerb mit Preisen für die besten Lösungen zu veranstalten und für Ausstellung der eingelangten Entwürfe zu sorgen.

Eine Jury von sieben bis neun Mitgliedern, der wie in Art. 4, Al. 1, fünf bis sieben Künstler angehören müssen, wird von dem Initiativkomite aus einer von der Kunstkommission aufzustellenden Doppelliste gewählt; sie hat die eingesandten Arbeiten zu beurteilen und die Preise nach dem Programm zu verteilen.

Art. 9. Das Initiativkomite bezeichnet aus den prämiirten Entwürfen die von ihm zur Ausführung vorgeschlagene Arbeit und verfasst die endgültige Kostenberechnung unter Beifügung des Finanzplanes. Die eidgenössische Kunstkommission begutachtet den Vorschlag, inbegriffen die Platzfrage und die Höhe des zu leistenden Bundesbeitrages, über welchen auf Antrag des Departements des Innern der Bundesrat entscheidet.

Art. 10. Tritt ein Künstler selbständig mit einem Entwurf auf und findet dieser solche Zustimmung, dass die Ausführung desselben durch eine Behörde oder ein Initiativkomite unter Beihülfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen wird, so hat die Kunstkommission auf eingelangtes Begehren um einen Bundesbeitrag die Prüfung des Entwurfs durch eine Jury zu veranlassen und auf Grundlage des von letzterer abgegebenen Urteils darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf, notwendig befundene Abänderungen vorbehalten, grundsätzlich anzunehmen und für dessen Ausführung ein Bundesbeitrag und in welcher Höhe zu gewähren sei.

Art. 11. Für einen Bundesbeitrag fallen nur die Summen in Betracht, welche für die Preisausschreibungen und für die Ausführung des angenommenen Entwurfes aufzuwenden sind. Der Bundesbeitrag beträgt wenigstens einen Fünftel und höchstens die Hälfte dieser Kosten.

Art. 12. Ein nachträglicher Bundesbeitrag für Kunstwerke, die ohne eine der Ausführung vorangegangene Anfrage an die Behörde und ohne Prüfung und Begutachtung durch die eidgenössische Kunstkommission erstellt worden sind, wird nicht ausgerichtet.

Art. 13. Der eidgenössischen Kunstkommission steht es frei, Ankäufe hervorragender Kunstwerke schweizerischer Künstler, die zur Aufstellung in

öffentlichen Bauwerken oder Sammlungen sich eignen, auch ausserhalb der nationalen Kunstausstellung zu beantragen.

Art. 14. Das vorstehende Reglement ersetzt dasjenige vom 5. März 1889 (A. S. n. F. XI, 44), sowie den Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1892 (A. S. n. F. XII, 891) und tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

7. 7. Reglement betreffend die Gestattung von Nachbildungen (Kopien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören. (Vom 13. April 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, dem Publikum die Vorteile des Rechts der Nachbildung und Vervielfältigung der der Eidgenossenschaft gehörenden Kunstwerke zuzuwenden; auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Um Kopien von Kunstwerken, die dem Bunde gehören, anfertigen zu dürfen, ist die Einholung einer Erlaubnis notwendig.

Art. 2. Diese Erlaubnis wird in nachstehenden Fällen auf schriftliches Begehren an das Departement des Innern von diesem erteilt, nachdem das Departement das Gutachten des Präsidenten der Kunstkommission und des Direktors der Sammlung, in welcher sich das zu kopirende Werk befindet, eingeholt hat:

a. wenn Künstler Kopien zu nehmen wünschen für eine Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch Kupferstich, Stahlstich, Radirung oder durch ein anderes Verfahren, das dem Gebiet der Kunst angehört;

b. wenn Künstler vollständige Nachbildungen eines Kunstwerkes im gleichen Verfahren wie die Originalien herstellen wollen, um solche zu verkaufen. Derartige Nachbildungen werden nicht gestattet, wenn der Urheber des Originales noch lebt und nicht eine schriftliche Zustimmung von diesem vorgelegt wird;

c. wenn Personen oder Firmen eine Nachbildung vornehmen wollen durch Vervielfältigung in Photographie, Lichtdruck oder andere Verfahren, die dem Gebiete der Technik angehören.

Art. 3. Die Erlaubnis zur Nachbildung kann durch die Vorstände der Sammlungen, in denen die Kunstwerke deponirt sind, ohne weiteres erteilt werden, wenn Künstler zum Zwecke von Studien Kopien machen wollen.

Art. 4. Die Vorstände der Sammlungen sind für die genaue Befolgung der an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen verantwortlich.

Art. 5. Die Bewilligungen zur Nachbildung sind persönlicher Natur und können nicht auf andere übertragen werden.

Art. 6. Die Erlaubnis zur Nachbildung wird nur für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Wenn die Nachbildung bis Ablauf dieser Frist nicht begonnen oder nicht vollendet ist, so muss um Verlängerung der Erlaubnis nachgesucht werden.

Art. 7. Nachbildungen dürfen nur von freier Hand oder durch Photographie angefertigt werden.

Durchzeichnungen, Durchstiche, Abmessungen oder Abgüsse werden nicht gestattet.

Art. 8. Personen, welchen die Nachbildung erlaubt worden ist, haben sich bei Ausführung ihrer Arbeit nach den besondern Reglementen der Kunstsammlungen zu richten, in denen die nachzubildenden Kunstwerke aufgestellt sind. Sie sind auch für allfällige, durch ihre Schuld entstehende Beschädigungen der Kunstwerke haftbar.

Art. 9. Dieses Reglement ersetzt das gleichartige vom 21. April 1891 (A. S. n. F. XII, 103) und tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

8. 8. **Reglement betreffend Bildhauerarbeiten, welche von der Eidgenossenschaft bestellt oder subventionirt werden.** (Vom 30. Dezember 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die Bestellung der Werke der Bildhauerei, welche auf Kosten der Eidgenossenschaft oder mit Hülfe einer eidgenössischen Subvention ausgeführt werden, erfolgt entweder:

a. auf Grund eines zweifachen (eines allgemeinen und eines beschränkten) Wettbewerbes, oder

b. auf Grund eines beschränkten Wettbewerbes;

c. durch direkten Auftrag.

Art. 2. Ein Programm setzt die Bedingung jeder Konkurenz fest. Es ist darin zu betonen, dass Projekte, welche diesem Programm nicht entsprechen, vom Wettbewerb ausgeschlossen seien. Das Preisgericht hat dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

I. Zweifacher Wettbewerb.

Art. 3. Der zweifache Wettbewerb besteht zunächst aus einem allgemeinen und sodann aus einem beschränkten Wettbewerb, an welchem nur die von der Jury hiefür bestimmten Teilnehmer des ersten Wettbewerbes sich beteiligen dürfen.

Art. 4. Beim ersten allgemeinen Wettbewerb haben die Konkurrenten ihre Skizzen in ungefärbtem Gips im Masstab von höchstens $^1/_{10}$ der Ausführungsgrösse vorzulegen. Das Programm bestimmt diesen Masstab je nach der Wichtigkeit des Denkmals.

Art. 5. Aus den eingesandten Entwürfen wählt das Preisgericht höchstens fünf Projekte zur engern Konkurrenz. Diese werden nicht klassifizirt.

Art. 6. Die zur engern Konkurrenz herangezogenen Verfasser der ausgewählten Projekte haben sodann Modelle in $^1/_3$ der Ausführungsgrösse in ungefärbtem Gips, — entweder von einer Statue oder von einem andern Motiv ihres Entwurfes zu liefern.

Art. 7. Das Preisgericht klassifizirt die Entwürfe; der Verfasser des mit der ersten Nummer bezeichneten Entwurfes erhält die Bestellung. Die andern Konkurrenten erhalten eine zum voraus festgesetzte Entschädigung.

Art. 8. Wenn keines der Modelle als zur Ausführung geeignet befunden wird, so soll jeder Teilnehmer der engern Konkurrenz entschädigt werden.

Der Betrag, der für diese Entschädigungen ausgesetzt wird, soll für jeden Teilnehmer nicht weniger als Fr. 2000 betragen.

II. Beschränkter Wettbewerb.

Art. 9. Es sollen nicht mehr als fünf Künstler zu einem beschränkten Wettbewerb herangezogen werden.

Art. 10. Für diesen Wettbewerb gelten dieselben Bestimmungen des Art. 7 und 8 dieses Reglements.

---

9. 9. **Bundesratsbeschluss betreffend Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 9 der Verordnung über die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek.** (Vom 9. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Bericht und Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 9 der Verordnung vom 15. Januar 1895, betreffend Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek, erhält folgenden Zusatz:

„Je nach dem Umfange der Geschäfte kann der Bundesrat auf den Bericht und Antrag der Kommission am Schlusse des Jahres eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung gewähren."

---

10. 10. **Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888.** (Vom 16. November 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Bericht und Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Der Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 497) wird wie folgt ergänzt:

In Freiburg für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (naturwissenschaftliche Prüfungen). Diese Prüfungen finden bis auf weiteres unter der Leitung des Präsidenten des Prüfungssitzes von Lausanne statt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Verordnung betreffend die Einführung der Fortbildungsschule für die männliche Jugend des Kantons Uri.** (Vom 12. April 1897.)

Der Landrat des Kantons Uri, in Anwendung der Art. 5 und 8 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1. An jedem Primarschulort wird eine Fortbildungsschule eingerichtet, welche nebst dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für jedermann notwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern, damit dem praktischen Leben dienen und indirekt auch für die Rekrutenprüfung vorbereiten soll.

§ 2. Die Fortbildungsschule umfasst drei Jahre mit je vierzig Unterrichtsstunden.

Mindestens drei Viertel der Stunden sind von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse.

Den Schulräten steht es frei, die Abhaltung des Unterrichtes an Werktagen oder Sonntagen, niemals aber gleichzeitig mit einem Gottesdienste, anzusetzen.